

Bitte zurück an:

BKK Faber-Castell & Partner
Formularservice
Bahnhofstraße 45
94209 Regen

Telefon
09921 9602-0

Telefax
09921 9602-19

E-Mail
regen@bkk-faber-castell.de

Den **Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht**
finden Nutzer unseres Download-Centers auf den Folgeseiten.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Füllen Sie den Antrag an Ihrem PC aus.
2. Drucken Sie das Formular.
3. Unterschreiben Sie den gewünschten Antrag.
4. Senden Sie den Antrag an die oben angegebene Adresse.

Ihre BKK Faber-Castell & Partner

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

[Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 5, 6 DSGVO, § 284 SGB V und ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich.]

Angaben zur Person:

Name Vorname Geburtsdatum Vers.nummer

Anschrift:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung,

weil ich ab ① versicherungspflichtig werde/wurde als:

<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze	Anschrift des Arbeitgebers <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Bezug von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld II und in den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich versichert	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs	Wöchentliche Arbeitszeit <input type="text"/>	Anschrift des Arbeitgebers <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) infolge Herabsetzung der Wochenarbeitszeit	regelm. Wochenarbeitszeit <input type="text"/>	Anschrift des Arbeitgebers <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Rentenantragsteller(in)/Rentner(in)	Rente beantragt am: <input type="text"/>	Rente ab: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Teilnehmer(in) an einer beruflördernden Maßnahme	Anschrift Rehabilitationsträgers <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Eingeschriebene(r) Student(in) Semesterbeginn	Einschreibung/Rückmeldung am: <input type="text"/>	Anschrift der Hochschule <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Praktikant(in) bzw. Auszubildende(r) ohne Arbeitsentgelt / Auszubildender des Zweiten Bildungswegs	Anschrift Arbeitgeber/der Ausbildungsstätte <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Beschäftigte(r) als Arzt/Ärztin im Praktikum	Anschrift Arbeitgeber <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Beschäftigte(r) in einer geschützten Einrichtung	Anschrift der Einrichtung <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Leistungen der Krankenversicherung sind seit Beginn der Versicherungspflicht ① in Anspruch genommen worden		
<input type="checkbox"/> von mir		<input type="checkbox"/> von Familienangehörigen
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Eine Befreiung von der Krankenversicherung schließt zugleich den Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung aus. Von den u.a. Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Bearbeitungsvermerke der Krankenversicherung				
Voraussetzung erfüllt		Bescheid an:		Mitgliederbestand bereinigt:
<input type="checkbox"/> nein Grund:	<input type="checkbox"/> ja, Befreiung ab: _____ Handzeichen	Antragsteller(in) am	Arbeitgeber/Einrichtung am	

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Der Befreiungsantrag ist innerhalb drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, andernfalls vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Auf die Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht verzichtet werden(d.h. sie kann nicht rückgängig gemacht werden) und der Befreiungsbetrag kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung bleibt auch dann bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Tatbestandes des Sozialgesetzbuches V erfüllt werden. Keine Auswirkungen hat jedoch eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studiums ausgeübt wird und die aufgrund des Erscheinungsbildes des Studierenden als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht (§5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) unterliegt.

Die Befreiung schließt auch eine Familienversicherung nach §10 SGB V sowie nach §7 KVLG 1989 aus.

Die Befreiung verdrängt auch einen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz

Für die Zeit nach Beendigung des Studiums und vor Aufnahme einer Beschäftigung besteht kein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Die Befreiung schließt gleichzeitig auch eine Mitgliedschaft (auch eine Familienversicherung) in der sozialen Pflegeversicherung aus. Pflegeversicherungspflicht besteht jedoch trotzdem und ist grundsätzlich dort durchzuführen wo auch die Krankenversicherung besteht.

① Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht in der Krankenkasse an